

Datenschutzreglement (DSR)

Gültig ab 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Listenauskünfte.....	3
	Grundsatz.....	3
	Verfahren	3
	Sperrung	3
	Aus der Einwohnerkontrolle.....	3
	Aus anderen Datensammlungen	4
	Zuständigkeit	4
2.	Einzelauskünfte	4
	Aus der Einwohnerkontrolle	4
3.	Zuständigkeiten.....	4
	Information auf Anfrage; Zuständigkeit	4
	Aufsichtsstelle Datenschutz.....	5
4.	Gebühren	5
	Register der Datensammlungen	5
	Einsicht in eigene Akten.....	5
	Berichtigung und weitere Ansprüche.....	5
5.	Schlussbestimmungen	5
	Verordnung	5
	Inkrafttreten	5

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt gestützt auf

- Art. 14 lit. b und 28 ff. des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen
- das kantonale Datenschutzreglement (KDSD)
- die kantonale Datenschutzverordnung (DSV)
- das kantonale Informationsgesetz (IG)
- die kantonale Informationsverordnung (IV)

folgendes

Datenschutzreglement

1. Listenauskünfte

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

a den Empfänger,

b die Auswahlkriterien,

c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,

d das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

Art. 2

Verfahren

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Art. 3

Sperrung

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Art. 4

Aus der
Einwohnerkontrolle

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Art. 5

Aus anderen
Datensammlungen

¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a* sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b* keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c* keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d* keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Art. 6

Zuständigkeit

Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

2. Einzelauskünfte

Art. 7

Aus der
Einwohnerkontrolle

¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 bekanntgeben

- a* neuer Wohnort nach Wegzug,
- b* Titel,
- c* Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Einwohnerregisterführer.

3. Zuständigkeiten

Art. 8

Information auf
Anfrage; Zuständigkeit

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.

Art. 9

Aufsichtsstelle
Datenschutz

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Art. 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

4. Gebühren

Art. 10

Register der
Datensammlungen

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Art. 11

Einsicht in eigene
Akten

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

Art. 12

Berichtigung und
weitere Ansprüche

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

5. Schlussbestimmungen

Art. 13

Verordnung

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 1. September 2016 beraten und genehmigt.

Namens des Gemeinderates Stocken-Höfen

Samuel Eicher
Gemeindepräsident

Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 12. November 2015 öffentlich bekannt gemacht wurde und es dem fakultativen Referendum gemäss Art. 14 ff OgR unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.

Oberstocken, 15. Dezember 2015

Thomas Blättler
Gemeindeschreiber